



## BEKANNTMACHUNG

### für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Berg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. Inn hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Berg“ in der Fassung vom 18.09.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Plan bedurfte keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, da er aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde (Parallelverfahren).

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung vom 18.09.2023 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.09.2023 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im

**Bauamt der Gemeinde Kirchdorf a. Inn,  
Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a. Inn, Zimmer-Nr. 22 (Dachgeschoss),**

während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen sind auch auf Dauer auf der Homepage der Gemeinde Kirchdorf a. Inn (<https://www.kirchdorfaminn.de/>) eingestellt und können dort eingesehen werden.

*Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.*

*Unbeachtlich werden demnach*

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*

*wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die*

# Gemeinde Kirchdorf a. Inn

## Landkreis Rottal-Inn

*Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

Kirchdorf a. Inn, den 10.11.2023

gez. Johann Springer  
1. Bürgermeister

- Siegel -